

Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler
8000 Zürich

Einschreiben
Schweizerisches Bundesgericht
Strafrechtliche Abteilung
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Zürich, 23. Januar 2023

BESCHWERDE IN STRAFSACHEN

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

in Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz

8000 Zürich

vertreten durch Geschäftsführer Christoph Geissbühler

Beschwerdeführer

gegen

1. Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15,
8021 Zürich

Beschwerdegegner 1

2. Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

Abt. für schwere Gewalkriminalität
Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich

Beschwerdegegnerin 2

erheben wir gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer (Beschwerdegegner) vom 28. November 2022, Geschäfts-Nr. UV220012-O/U/AEP, eingegangen am 14.12.2022, und den Entscheid der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 08.02.2022, Geschäftsnummer A-3/2021/10018633, eingegangen am 04.04.2022 (Poststempel 31.03.2022).

Anträge

1. Es sei die Beschwerde gutzuheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich Strafkammer III aufzuheben und das Verfahren zur Neuurteilung an das Obergericht zurückzuweisen;
2. Es sei dem Beschwerdeführer Parteistellung in den vorinstanzlichen Verfahren zu gewähren.
3. Eventualiter sei die Beschwerde von Pro Kinderrechte Schweiz (Beschwerdeführer) gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich durch das Bundesgericht zu prüfen;
4. Die Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung im Sinne der Strafanzeige vom 31.05.2021 zu eröffnen und den Sachverhalt rechtsgenügend abzuklären;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner.

Begründung

A. Formelles

1. Der Beschwerdeführer, Pro Kinderrechte Schweiz, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Geissbühler, reichte am 31.05.2021 bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich Strafanzeige gegen Dr. med. _____ wegen schwerer Körperverletzung ein. Verzeigt wurde die Amputation der Penisvorhaut an gesunden Kindern, welche Dr. med. _____ gemäss ihrer eigenen Homepage auf Wunsch der Eltern durchführt. Dieser Eingriff erfüllt gemäss Lehre¹, wie auch aus medizinischer Sicht² unbestrittenermassen den Tatbestand der Körperverletzung und verletzt demnach Art. 3 EMRK, Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 3 KRK, Art. 4 KRK, Art. 12 KRK, Art. 16 KRK, Art. 19 KRK, Art. 24 Abs. 3 KRK, Art. 10 BV, Art. 11 BV, Art. 122/123 StGB, Art. 302 Abs. 1 ZGB. Der materielle Gehalt der Strafanzeige ist also unstrittig und daher auch nicht Inhalt der Beschwerde.

BO: Strafanzeige von Pro Kinderrechte

Beilage 1

¹ M. Küng, L. Minder: Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar?, ZKE S. 103-115, 2/2020.

M. Schwander: Das Opfer im Strafrecht, Haupt 2016, Kapitel 10: Knabenbeschneidung, S. 285 ff.
W. Wohlers & G. Godenzi: Die Knabenbeschneidung - Eine Problem des Strafrechts? DIKE 2014, S.12.

² Für die medizinischen Fakten:
S2k Leitlinie „Phimose und Paraphimose bei Kindern und Jugendlichen“ der deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (2021). (Im Internet aufrufbar unter diesem Titel)

DocCheck, Stichwort Zirkumzision:
<https://flexikon.doccheck.com/de/Zirkumzision>

Die Amputation der Penisvorhaut an Kindern. Eine Einordnung ins schweizerische Recht unter Berücksichtigung der medizinischen Fakten: www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik: Recht

2. Mit Verfügung vom 08.02.2022 (beim Beschwerdeführer eingegangen am 04.04.2022), nahm die Staatsanwaltschaft (Beschwerdegegnerin 2) das Verfahren nicht an die Hand.

BO: Meldung der Nichtanhandnahme

Beilage 2

3. Der Beschwerdeführer reichte gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich am 11.04.2022 beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde ein.

BO: Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich von Pro Kinderrechte Schweiz

Beilage 3

4. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den eingangs erwähnten Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. November 2022 in einer strafrechtlichen Angelegenheit, weshalb vorliegend Art. 78 ff. BGG gelten.

BO: Angefochtener Entscheid des Obergericht des Kt. Zürich

Beilage 4

5. Beim angefochtenen Entscheid des Obergerichts handelt es sich um einen letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 80 Abs. 1 BGG.
6. Der Beschwerdeführer hat an den vorinstanzlichen Verfahren als Anzeigeerstatter und als Beschwerdeführer vor Obergericht teilgenommen. Er ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG zur Beschwerde legitimiert, auch gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts 1B_10/2012 vom 29. März 2012, E. 1.2.1.
7. Der Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich wurde am 14.12.2022 zugestellt. Mit der heutigen Eingabe ist die 30-tägige Frist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG i.V.m Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG eingehalten.
8. Gerügt werden gemäss Art. 95 lit. a und b BGG zusammengefasst:
 - a. Willkürlicher Entscheid des Obergerichts Zürich
 - b. Willkürliche Nichtanhandnahme der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
 - c. Verletzung grundsätzlicher rechtsstaatlicher Prinzipien durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere die Verletzung des Grundsatzes in dubio pro duriore, keine Strafverfolgung trotz Officialmaxime, Nicht-Gewährung des rechtlichen Gehörs, keine unabhängige Behörde
 - d. Keine wirksame Beschwerdemöglichkeit
9. Zusammengefasst ist auf die Beschwerde einzutreten. Sie ist aus den folgenden Gründen gutzuheissen:

B. Materielles

1. Der Beschwerdeführer vertritt den Standpunkt, dass er als Anzeigeerstatter gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO Partei und somit berechtigt ist, ungeachtet seiner Legitimation in der Sache eine Verletzung seiner Parteirechte zu rügen, die ihm nach der Strafprozessordnung (Art. 3 Abs. 2 lit. a, b, c StPO; Art. 105 Abs. 2 StPO), der Bundesverfassung (Art. 29 BV) und der EMRK (Art. 6 EMRK) zustehen und deren

Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 1B_10/2012 vom 29. März 2012 E. 1.2.1 mit Hinweis auf BGE 136 IV 41 E. 1.4 sind Rügen zulässig, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das rechtlich geschützte Interesse ergibt sich, auch gestützt auf Art. 81 Abs. 1 lit. a und b BGG, aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Wie in der Beschwerde an das Obergericht aufgezeigt wird, ist die Nichtanhandnahme der Strafanzeige willkürlich und stellt eine Rechtsverweigerung dar. Die Beschwerde an das Obergericht richtet sich ausschliesslich in formeller Hinsicht gegen die Nichtanhandnahme der Strafanzeige und kann klar von der Sache getrennt werden. Der Beschwerdeführer ist somit, soweit er geltend macht, das Obergericht habe ihm zu Unrecht die Beschwerdelegitimation verneint – entgegen dem Urteil des Obergerichts – als Anzeigerstatter zur Beschwerde vor Obergericht legitimiert. Die vom Bundesgericht in BGE 1B_10/2012 festgelegten Kriterien in Bezug auf die Legitimation gemäss BGG müssen auch für die Frage der Legitimation in Bezug auf die StPO und somit vor der Vorinstanz gelten (so auch Entscheid OG Zug, I. Beschwerdeabteilung, vom 18. August 2017).

2. Das Obergericht argumentiert (E.3.4), dem Beschwerdeführer sei die Nichtanhandnahme der Strafanzeige mitgeteilt worden und es stünden ihm gemäss Art. 301 Abs. 3 StPO keine weiteren Prozessrechte zu. Die Vorinstanz verletzt damit Art. 29 BV.

Wie oben mit Hinweis auf BGE 1B_10/2012 vom 29. März 2012 aufgezeigt wird, ist diese Feststellung des Obergerichts unvollständig, somit rechtswidrig und willkürlich, da der Anzeigerstatter in formeller Hinsicht zur Beschwerde legitimiert ist.

Zwar ergibt sich aus Art. 301 StPO, dass der Anzeigerstatter im Verfahren keine besondere Rechtsposition hat und ihm ein Informationsrecht zusteht. Das Obergericht verkennt jedoch, dass der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht ein konkretes Verfahren in materieller Hinsicht rügt, sondern sich die Beschwerde ausschliesslich in formeller Hinsicht gegen die unbegründete, rechtswidrige und somit willkürliche Nichtanhandnahme der Strafanzeige richtet. Es sei hier auf die Beschwerde des Beschwerdeführers an das Obergericht verwiesen, worin die formellen Rügen detailliert aufgezeigt werden. Dem Beschwerdeführer nun mit der Begründung, er habe ausser dem Informationsanspruch keine weiteren Prozessrechte, die Beschwerdelegitimation zu verweigern, steht im klaren Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ist daher willkürlich und läuft auf eine Rechtsverweigerung heraus.

3. Das Obergericht führt aus, die vorgebrachte Rüge könne nicht von der Sache getrennt werden (E.3.4). Diese Feststellung kann mangels Begründung nicht nachvollzogen werden und ist somit als willkürlich anzusehen.

Das Obergericht verweist einzig auf BGE 136 IV 41. Die Sachverhalte der beiden Beschwerden sind jedoch nicht deckungsgleich: In BGE 136 IV 41 machte die Beschwerdeführerin geltend, die kantonalen Behörden hätten ihren Schaden nicht richtig berechnet (E 1.4), worauf das Bundesgericht zum Schluss kam, die Beschwerdeführerin habe eine materielle Überprüfung ihrer eigenen Sache erreichen wollen. Der Sachverhalt in BGE 136 IV 41 und der vorliegende Fall sind jedoch offensichtlich völlig unterschiedlich. Denn vorliegend verlangt der Beschwerdeführer einzig, dass eine Strafuntersuchung in der unbestrittenen Sache genitale Verletzung

männlicher Kinder überhaupt anhand genommen wird. Eine völlig unbegründete Nichtanhandnahme einer Strafanzeige ist eine rein formelle Rechtsfrage und ist klar von der Sache getrennt, insbesondere da bisher materiell weder eine Begründung vorliegt noch ein Verfahren anhand genommen wurde. Es konnte vom Beschwerdeführer in der Sache selbst also gar nichts vorgebracht werden, da gar keine materiellen Ausführungen vorliegen. So ist die Beschwerde des Beschwerdeführers an das Obergericht denn auch rein formeller Natur und durchwegs von der Sache getrennt. Wenn nicht wie vorliegend, wann könnte dann überhaupt je eine Beschwerde in formeller Hinsicht von der Sache getrennt sein?

Es handelt sich offensichtlich also um zwei völlig unterschiedliche Sachverhalte, weshalb der Verweis auf diesen Entscheid sachfremd ist, dadurch zu einem willkürlichen Ergebnis führt und auf eine Rechtsverweigerung herausläuft.

Demgegenüber deckt sich das Urteil des Bundesgerichts 1B_10/2012 vom 29. März 2012 genau mit dem vorliegenden Sachverhalt und zeigt klar auf, dass der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert ist. Denn auch vorliegend bringt der Beschwerdeführer eine Straftat (Amputation der Penisvorhaut bei gesunden Kindern) zur Anzeige, welche unbestrittenermassen Art. 3 EMRK, Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 3 KRK, Art. 4 KRK, Art. 12 KRK, Art. 16 KRK, Art. 19 KRK, Art. 24 Abs. 3 KRK, Art. 10 BV, Art. 11 BV, Art. 122/123 StGB, Art. 302 Abs. 1 ZGB verletzt. Der Staat ist, wie der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an das Obergericht detailliert aufgezeigt, gestützt auf mehrere Normen der StPO zur Strafuntersuchung verpflichtet, insbesondere durch die Oficialmaxime und den Grundsatz in dubio pro duriore. Die Strafuntersuchung wurde daher offensichtlich widerrechtlich und somit willkürlich nicht anhand genommen, wogegen Beschwerde beim Obergericht eingereicht wurde. Wie die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme der Strafanzeige klar aufzeigt, werden durch die Vorinstanz geschützte Nichtanhandnahme formelle Normen und unumstrittene Rechtsgrundsätze krass verletzt. Dem Beschwerdeführer nun die Beschwerdelegitimation abzuspochen, würde zu einer offensichtlich unhaltbaren und willkürlichen Situation führen, nämlich, dass Strafanzeigen, mit welchen ein Officialdelikt angezeigt wird und bei welchen der Grundsatz in dubio pro duriore gilt, ohne Begründung nicht anhand genommen werden könnten, und niemand – weder die Opfer noch der Anzeigerstatter – dagegen Beschwerde führen könnten! Eine solche Situation muss gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 140 III 167) als willkürlich angesehen werden, und wenn der Rechtsstaat gegen Körperverletzungen nicht vorgeht und dagegen jede Beschwerde verwehrt sein soll, stellt dies ganz offensichtlich eine formelle Rechtsverweigerung dar.

4. Das Obergericht führt weiter aus (E.3.4), es sei nicht ersichtlich und der Beschwerdeführer habe nicht ausgeführt, inwiefern er durch die Nichtanhandnahme unmittelbar in seinen Rechten tangiert wäre.

Grundsätzlich ist dem entgegenzuhalten, dass, wie schon oben und auch in der angefochtenen Beschwerde ausgeführt, der Beschwerdeführer als Anzeigerstatter Partei und somit berechtigt ist, ungeachtet seiner Legitimation in der Sache eine Verletzung seiner Parteirechte zu rügen, die ihm nach der Strafprozessordnung, der Bundesverfassung und der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Dies zeigt auf, dass der Anzeigerstatter und Beschwerdeführer, entgegen der Behauptung des Beschwerdegegners, in seinen Rechten tangiert und somit zur Beschwerde legitimiert ist. Darauf nicht einzutreten

muss als willkürlich angesehen werden und läuft auf eine Rechtsverweigerung hinaus.

Die Ausführungen des Beschwerdegegners erstaunen zudem sehr und sind aktenwidrig, hat der Beschwerdeführer doch in seiner Beschwerde A. Formelles Ziff. 8, 9 konkret, detailliert und rechtlich abgestützt ausgeführt, in welcher Form er in seinen Rechten als Anzeigerstatter und Teilhaber dieses Rechtssystems betroffen ist. Es seien diese Ausführungen zu beachten. Der Beschwerdegegner ist jedoch auf die Ausführungen des Beschwerdeführers in keiner Weise eingegangen, bzw. setzt sich mit dieser Argumentation nicht auseinander. Das Urteil der Vorinstanz ist offensichtlich unbegründet, ist daher als willkürlich anzusehen und stellt in diesem Sinne eine Rechtsverweigerung dar.

Sollten Strafanzeigen von Staatsanwaltschaften ohne Begründung und somit offensichtlich willkürlich nicht anhand genommen werden können, ohne dass der Anzeigerstatter dagegen Beschwerde führen kann, würde sein Anzeigerecht zur Farce und somit sein Recht auf wirksame Beschwerde nach Art. 13. EMRK verletzt, das Recht nach Art. 17 EMRK missbraucht und sein Anspruch gemäss Art. 9 BV von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden verletzt. Der Anzeigerstatter ist also, entgegen der Darstellung des Obergerichts, in seinem Recht, eine Anzeige einreichen zu können, durch eine willkürliche Nichtanhandnahme direkt betroffen und somit zur Beschwerde in formeller Hinsicht legitimiert.

Dass dem Anzeigerstatter auch aus grundsätzlicher rechtsstaatlicher Sicht das Recht zusteht und zustehen muss, zur Beschwerde in formeller Hinsicht legitimiert zu sein, zeigt sich in causa exemplarisch und deutlich: Seitens der Staatsanwaltschaft wurden die Opfer nicht ausfindig gemacht, obwohl dies aufgrund der Anzeige möglich gewesen wäre, wodurch diese weder das rechtliche Gehör, noch die Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, erhalten haben. Dies widerspricht klar Art. 12 UN-KRK. Ein rechtsstaatlicher Sündenfall, ein offensichtlich willkürliches Handeln der Behörden, durch welche unumstrittene Rechtsgrundsätze verletzt werden. Das Willkürverbot bildet im schweizerischen Rechtssystem einen «letzten Rettungsanker» und schützt demnach auch den Anzeigerstatter vor der qualifizierten Fehlerhaftigkeit einer Staatsanwaltschaft (BSK BV-TSCHENTSCHER, Art. 9, Rn 3 und Rn7).

Die Opfer, die einzige Partei also, welche von der Straftat direkt und unmittelbar betroffen ist, können entgegen allen rechtsstaatlichen Prinzipien durch den Ausschluss und weil sie Kinder und Opfer sind, kein rechtliches Mittel ergreifen. Wer also sonst, ausser dem Anzeigerstatter, hat ein vitales Interesse daran, dass die Strafanzeige anhand genommen wird? Wäre der Anzeigerstatter tatsächlich in keiner Weise zur Beschwerde legitimiert, könnte gegen korrupte Entscheide einer Staatsanwaltschaft von niemandem Beschwerde geführt werden. Es ist also aus rechtsstaatlicher Sicht essenziell, dass der Anzeigerstatter in formeller Hinsicht zur Beschwerde legitimiert ist und legitimiert sein muss. Denn der angefochtene Entscheid führt, wie aufgezeigt, zu einer offensichtlich unhaltbaren Situation, bei der formelle Normen, unumstrittene Rechtsgrundsätze und letztlich ev. auch die Durchsetzung des materiellen Rechts krass verletzt werden, was in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Ergebnis wäre, dass zur Anzeige gebrachte Straftaten an Kindern willkürlich strafrechtlich nicht verfolgt würden und

diese im gleichen Atemzug auch für straffrei erklärt würden (Art. 320 Abs. 4 StPO). Dieses Ergebnis ist schlicht unhaltbar und daher als willkürlich anzusehen, weshalb das Urteil des Obergerichts auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft.

5. Art. 30 BV: «Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht.» (ebenso Art. 6 EMRK). Die Genitalbeschneidung männlicher Kinder wird in der Schweiz oft praktiziert, weshalb viele Menschen (ca. 20%) direkt oder indirekt davon betroffen sind (vgl. auch Beschwerde an das Obergericht S. 3 Ziff. 11). Auch wird sie von verschiedensten Gruppierungen vehement verteidigt, wie auch tabuisiert. Es ist daher im vorliegenden Fall besonders darauf zu achten und sicherzustellen, dass alle, die mit der Sache betraut sind – die Staatsanwaltschaft, das Obergericht und das Bundesgericht – in der Sache nicht befangen sind. Das Obergericht hat diesbezüglich seine Unabhängigkeit nicht offengelegt, weshalb anzuzweifeln ist, ob das Obergericht in der Sache unabhängig ist. Es lässt sich dem Obergericht dadurch vorwerfen, dass es möglicherweise durch Befangenheit in der Sache die Beschwerdelegitimation mit der impliziten Motivation verweigert, um eine Strafuntersuchung in Sachen Genitalbeschneidung männlicher Kinder zu unterbinden. Die Unabhängigkeit der involvierten Personen in der Sache nicht zu prüfen, ist klar rechtswidrig, somit willkürlich und läuft auf eine Rechtsverweigerung hinaus.
6. Die körperliche Integrität ALLER (Diskriminierungsverbot) Menschen ist geschützt. Daraus geht die Verpflichtung hervor, dass Körperverletzungen – insbesondere bei Kindern – strafrechtlich verfolgt werden müssen (Offizialmaxime, in dubio pro du-riore). Wenn Kinder irreversibel genital verletzt werden, ist der Staat unbedingt dazu verpflichtet, in der Sache eine Strafuntersuchung anhand zu nehmen. Alles andere ist unhaltbar, somit willkürlich und läuft auf eine Rechtsverweigerung hinaus.

Rechtsstaatliche Prinzipien müssen in jedem Fall eingehalten werden, was vorliegend bedeutet, dass auch kleinen wehrlosen Kindern das rechtliche Gehör und eine anwaltliche Vertretung unbedingt zustehen. Alles andere ist unhaltbar, somit willkürlich und läuft auf eine Rechtsverweigerung hinaus.

Werden grundsätzliche rechtsstaatliche Prinzipien durch die Behörden nicht eingehalten, muss ein Rechtsstaat taugliche Mittel und Verfahren kennen, mit welchen gegen korrupte Verfahren und Entscheide wirksam Beschwerde geführt werden kann. Wenn mit einer Strafanzeige offensichtlich willkürlich verfahren wird, muss der Anzeigersteller dagegen wirksame Beschwerde führen können. Alles andere ist unhaltbar, somit willkürlich und läuft auf eine Rechtsverweigerung hinaus.
7. Zusammengefasst ist das Urteil des Obergerichts weder begründet noch nachvollziehbar, weshalb das Urteil willkürlich ist, zu einer offensichtlich unhaltbaren Situation führt und – wie schon die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung – auf eine formelle Rechtsverweigerung nach Art. 94 BGG hinausläuft. Das Urteil ist deshalb aufzuheben und die Beschwerde des Beschwerdeführers gutzuheissen.

Freundliche Grüsse
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)
Pro Kinderrechte Schweiz

Dreifach

Beilagen: gem. sep. Verzeichnis

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1

Strafanzeige von Pro Kinderrechte vom 31.05.2021

Beilage 2

Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 08.02.2022, eingegangen am 04.04.2022 (Poststempel 31.03.2022) A-3/2021/10018633

Beilage 3

Beschwerde von Pro Kinderrechte an das Obergericht des Kantons Zürich vom 11.04.2022

Beilage 4

Entscheid des Obergerichts Kanton Zürich Strafkammer III vom 28. November 2022, eingegangen am 14.12.2022, Geschäfts-Nr. UV220012-O/U/AEP